

RS Vwgh 2000/12/21 99/01/0336

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §32 Abs2;

AsylG 1997 §4;

AsylG 1997 §5;

AsylG 1997 §6;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0175 E 23. Juli 1998 RS 4

Stammrechtssatz

Mit dem Ausdruck "Feststellung" in § 32 Abs 2 erster Satz AsylG 1997 ist - anders als gemäß 5 Abs 1 AsylG 1997 - nur die Annahme des Abweisungsgrundes oder Zurückweisungsgrundes zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Spruch des Bescheides (mit den Wendungen "als offensichtlich unbegründet", "als unzulässig" oder - iSd § 29 AsylG 1997 und § 32 AsylG 1997 - "wegen Unzuständigkeit") oder nur in den Gründen zum Ausdruck kommt. Daß die so verstandene "Feststellung" nicht zutrifft wird dann anzunehmen sein, wenn - entgegen der Annahme des Bundesasylamtes - der Asylantrag nicht "offensichtlich unbegründet" ist oder die "Unzuständigkeit" nicht "besteht". Damit entspricht die Anordnung des Gesetzgebers in bezug auf die Überprüfung von AntragsZURÜCKWEISUNGEN wegen "Unzuständigkeit" den allgemeinen Grundsätzen über die "Sache" eines derartigen Berufungsverfahrens gem § 66 AVG, während in bezug auf Entscheidungen nach § 6 AsylG 1997 klargestellt wird, daß nur die OFFENSICHTLICHE Unbegründetheit Gegenstand der Überprüfung ist. Die Berufung kann demnach nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß der Asylantrag zwar nicht "offensichtlich", aber doch "unbegründet" sei.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010336.X05

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at